

Infoblatt

Erbrechtliche Regelungen von Ehegatten*

* Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient vielmehr der ersten Orientierung.

Ehegatten, die über ihr Vermögen für die Zeit nach ihrem Tode bestimmen wollen, haben dazu drei Möglichkeiten:

das **Einzeltestament**, den **Erbvertrag** und das **gemeinschaftliche Testament**.

Sein **Einzeltestament** kann jeder Ehegatte völlig unabhängig von anderen errichten.

Einzeltestamente haben aber den Nachteil, daß es sich bei ihnen um „letztwillige Verfügungen“ handelt, die jederzeit geändert werden können. Der andere Ehegatte braucht nicht benachrichtigt oder gar gefragt zu werden. Auch ist der überlebende Ehegatte an sein Einzeltestament keineswegs gebunden. Er kann jederzeit abweichend testieren.

Wollen die Ehegatten eine gegenseitige Bindung, müssen sie einen **Erbvertrag** schließen. Dieser läßt sich nur im Zusammenwirken beider Vertragsschließenden aufheben oder ändern, es sei denn, ein Vertragsschließender behält sich den Rücktritt vom Vertrag vor.

Speziell für Eheleute sieht unser Recht das **gemeinschaftliche Testament** vor. Es steht zwischen dem Einzeltestament und dem Erbvertrag. Anders als beim Einzeltestament kann ein Ehegatte seine Anordnungen insoweit nicht einfach aufheben oder ändern, als es sich um sog. wechselbezügliche Verfügungen handelt. Solche liegen vor, wenn anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen Ehegatten nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde. Im Gegensatz zum Erbvertrag ist jeder Ehegatte aber zu Lebzeiten des anderen in der Lage, auch derartige wechselbezügliche Verfügungen ohne dessen Mitwirkung zu widerrufen. Er muß das allerdings durch notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten tun.

Für die **Wahl der geeigneten Verfügungsform** kommt es auf den Einzelfall an.

Testamente können als öffentliche Testamente zur Niederschrift eines Notars erklärt oder durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichtet werden. Beides gilt auch für das gemeinschaftliche Testament von Ehegatten. Für den Abschluß eines Erbvertrages ist notarielle Beurkundung erforderlich.

Das öffentliche Testament ist mit Notariatsgebühren verbunden, die beim privatschriftlichen Testament nicht anfallen. Ein öffentliches Testament bzw. ein Erbvertrag ersetzt jedoch in weitem Umfang den Erbschein (insbes. beim Grundbuchamt). Deshalb stellt sich schon aus Kostengründen die Frage, ob man mit einem öffentlichen Testament bzw. Erbvertrag nicht besser fährt. Für die Erteilung des Erbscheins und die im Antrag abzugebende eidesstattliche Versicherung wird je eine volle Gebühr vom Reinwert des Nachlasses erhoben.

Die wichtigste inhaltliche Frage der Testamentsgestaltung bei Ehegatten mit Kindern geht dahin, ob und gegebenenfalls in welcher Form die Kinder bei Tode des erstversterbenden Elternteils bereits an dessen Nachlaß beteiligt werden sollen. Insoweit spielen auch erbschaftsteuerliche Gesichtspunkte eine Rolle.

Vorerbschaft / Nacherbschaft

Setzen sich Eheleute gegenseitig zu alleinigen Erben des Erstversterbenden ein, wollen sie regelmäßig, daß der beiderseitige Nachlaß beim Tode des Überlebenden an die Kinder fällt. Der überlebende Ehegatte kann Vollerbe oder nur Vorerbe sein. Der Erbe kann über das von ihm im Erbwege Erworbene frei verfügen. Hat der Eblasser demgegenüber den Wunsch,

seinen Nachlaß über mehrere Stationen zu steuern, in dem er ihn zeitlich nacheinander unterschiedlichen Personen zuwendet, muß er sich im Grundsatz des von unserem Recht dafür bereitgestellten Instrumentes der Vor- und Nacherschaft bedienen. Vorerbe und Nacherbe sind, wenn auch zeitlich nacheinander, Erben des Erblassers. Da der Nachlaß bei dieser Konstruktion zugunsten des Nacherben geschützt werden muß, erwirbt der Vorerbe nach gesetzlicher Regel hinsichtlich des Nachlasses zwar die Position eines formellen Rechtsinhabers, wirtschaftlich hat er jedoch lediglich eine Nießbraucherähnliche Stellung. Ihm stehen die Nutzungen des Nachlasses, nicht aber dessen Substanz zu. Das Gesetz gestattet allerdings, den Vorerben von diesen Beschränkungen in erheblichem Umfange zu befreien. Beim gemeinschaftlichen Testament kann die weitere Nachlaßsteuerung alternativ auch durch die gegenseitige Einsetzung als Vollerbe mit Bestimmung der Kinder zu Erben des Überlebenden, als sog. Schlußerben erfolgen. Die Vollerbeinsetzung des überlebenden Ehegatten mit Schlußerbenstellung der Kinder entspricht der vom Gesetzgeber in § 2269 BGB für das sog. Berliner Testament aufgestellten Auslegungsregel.

An die Möglichkeit der Einsetzung von Ersatzerben sollte bei der Abfassung eines Testaments immer gedacht werden, für den Fall, daß der Erbe vor oder nach Eintritt des Erfolges wegfällt.

Erbquote / Teilungsanordnung

Will der Erblasser mehrere Personen als Erben einsetzen, muß er bestimmen, in welcher Weise sie am Nachlaß beteiligt werden sollen (Prozentsatz bzw. Bruchteil). Die Bildung von Quoten schließt eine Bestimmung darüber nicht aus, wie der Nachlaß unter den Erben aufgeteilt werden soll. Erbquote und Teilungsanordnung führen allerdings nahezu unausweichlich zu Diskrepanzen, nicht zuletzt deshalb, weil sich der Wert der Nachlaßgegenstände laufend ändert. Insoweit bieten sich für den Erblasser die Ausgleichspflicht, zum anderen das Vorausvermächtnis an. Der Erbe braucht sich beim Vorausvermächtnis den vermachten Gegenstand bei der Auseinandersetzung nicht auf seinen Erbteil anrechnen zu lassen.

Vermächtnisse

Der Erblasser kann bestimmen, daß einzelne Gegenstände, Grundstücke und Geldforderungen dem eingesetzten Vermächtnisnehmer zugewendet werden.

Pflichtteil der Kinder

Zu bedenken ist, daß die gegenseitige Alleinerbeinsetzung der Ehegatten für den Todesfall des Erstversterbenden von ihnen zugleich einen Ausschluß der Kinder von der Erbfolge nach dem Erstversterbenden enthält. Damit kommen Pflichtteilsansprüche der Kinder in Betracht. Zwar beläuft sich der Pflichtteil nur auf den halben gesetzlichen Erbteil, er wird aber nach den vollen Verkehrswerten der Nachlaßgegenstände bemessen. Auch kann die Zahlung des Geldanspruchs sofort in einer Summe verlangt werden. Es gibt aber Möglichkeiten, wie man die Pflichtteilsberechtigten im Wege der Testamentsgestaltung von der Geltendmachung ihrer Ansprüche abhalten kann. In Betracht käme eine Anordnung, wonach ein Kind, das beim Tode des Erstversterbenden Elternteils den Pflichtteil verlangt, auch beim Tode des Überlebenden nur den Pflichtteil erhalten soll.

Auseinandersetzung/Testamentsvollstreckung:

Der Erblasser kann eine Person seines Vertrauens mit der Auseinandersetzung unter den Erben beauftragen. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß eine solche Testamentsvollstreckung mit Kosten verbunden wäre.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Fuchs